

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Balver Zinn GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§ 2 Anwendbares Recht

(1) Das zwingende, unmittelbar geltende Recht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland haben stets Vorrang.

(2) Im Übrigen gelten für alle etwaigen Streitigkeiten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen im Bereich des dispositiven Rechts vorrangig etwaige Individualvereinbarungen, sodann diese AGB und schließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende dispositive Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 3 Vertragssprache

(1) Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Dies gilt auch dann, wenn Verhandlungen oder sonstige Korrespondenz in einer anderen Sprache geführt werden oder der Vertrag in einer anderen Sprache schriftlich oder in Textform niedergelegt wird.

§ 4 Abweichende AGB des Vertragspartners

Abweichende AGB des Vertragspartners gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung im Rahmen einer Individualvereinbarung.

§ 5 Vertragsabschluss / kaufmännisches Bestätigungsschreiben

(1) Abbildungen unserer Produkte oder Beschreibungen unserer Dienstleistungen in jeglicher Werbung, auch in Verbindung mit Preisangaben, stellen kein auf den Abschluss eines Vertrages gerichtetes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch unsere Kunden dar. Durch die Bestellung von Ware oder die Beauftragung von Dienstleistungen gibt der Kunde ein rechtlich verbindliches Angebot ab. Der Kunde ist an sein Angebot 7 Kalendertage gebunden. Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir das Angebot des Kunden annehmen. Dies

geschieht in der Regel durch eine Auftragsbestätigung in Textform, kann aber auch durch Lieferung der Ware erfolgen.

(2) Durch unser Schweigen auf ein etwaiges kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Vertragspartners oder Verhandlungspartners kommt weder ein Vertrag noch eine Änderung eines abgeschlossenen Vertrages zu Stande. Änderungen eines geschlossenen Vertrages bedürfen stets unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 6 Leistungen im Vorstadium eines Vertrages

Fertigen wir auf Ihr Verlangen zur Vorbereitung eines Vertrages oder seiner Durchführung Musterwerkstücke, so sind wir berechtigt, hierfür die übliche Vergütung zu verlangen, sofern nicht zuvor ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

§ 7 Preise

(1) In Ermangelung einer individuellen Vereinbarung eines Preises gelten unsere im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten, sofern sie dem Vertragspartner vor oder bei Vertragsabschluss bekanntgegeben wurden oder aber auf unserer Homepage veröffentlicht wurden.

(2) Unsere Preise sind Nettopreise ab Werk. Sie gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und zuzüglich Fracht und Verpackung.

(3) Ein Skontoabzug ist nur nach vorheriger Vereinbarung zulässig.

§ 8 Vorbehalt der Preisanpassung

(1) Ist die Ware vereinbarungsgemäß später als 3 Monate ab dem Datum unserer Auftragsbestätigung zu liefern, und erhöht sich der Preisindex der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte des Statistischen Bundesamtes ab dem Datum der Auftragsbestätigung bis zum Liefertermin um mehr als 3 Prozent, sind wir berechtigt, eine Anpassung des Preises vorzunehmen.

(2) Die Anpassung hat nach billigem Ermessen zu erfolgen. Sie darf höchstens dem prozentualen Verhältnis der Indexsteigerung entsprechen, jedoch eine Anhebung um 5 % nicht übersteigen.

§ 9 Lieferort und Lieferzeiten

(1) Die Lieferverpflichtung ist ab Werk zu erfüllen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Lieferzeiten bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Soll zu einem bestimmten Termin an einen Dritten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert werden, so wird die Lieferfrist mangels anderweitiger individueller Vereinbarung durch die rechtzeitige Übergabe an den Frachtführer/Spediteur 3 Werktage vor dem gewünschten Zustelltermin bei dem Dritten gewahrt.

(3) Die mit uns vereinbarte Zeit für unsere Leistung bleibt nur verbindlich, wenn der Vertragspartner die mit ihm für seine Mitwirkungspflichten vereinbarte Zeit zuvor ebenfalls eingehalten hat, soweit seine Mitwirkungspflichten ihrer Art nach organisatorische Voraussetzung für die rechtzeitige Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung ist.

§ 10 Selbstbelieferungsvorbehalt

(1) Wird infolge einer ausbleibenden Lieferung unserer Vorlieferanten, die wir selbst nicht zu vertreten haben, die rechtzeitige Lieferung unmöglich, so erlischt unsere Lieferverpflichtung.

(2) Wir sind in diesem Fall nicht zu Schadenersatz verpflichtet. Geleistete Anzahlungen sind von uns unverzüglich zu erstatten.

§ 11 Gefahrübergang

Soll die Ware auf Verlangen des Vertragspartners an ihn oder einen Dritten versandt werden, so geht die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf den Vertragspartner über, sobald wir die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Versendung vorgesehenen Person oder Anstalt zur Auslieferung übergeben haben. Dies gilt unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

§ 12 Untersuchungs- und Rügepflichten

(1) Die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB gelten nach diesen AGB auch für Unternehmer, die keine Kaufleute sind sowie

juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten nach diesen AGB nicht für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetz.

(2) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich zu untersuchen, nachdem wir sie zur Versendung im Sinne des § 11 übergeben haben, sobald dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang möglich ist. Ist nach den Umständen des Einzelfalles lediglich eine stichprobenartige Überprüfung geschuldet, so hat der Vertragspartner, falls sich bei dieser Untersuchung ein Mangel zeigt, die gesamte Lieferung zu überprüfen.

(3) Zeigt sich ein Mangel, so hat der Vertragspartner uns diesen unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Abweichend von § 377 HGB hat die Mängelrüge in Textform zu erfolgen, andernfalls ist sie unbeachtlich. Ebenfalls abweichend von § 377 HGB kommt es für die Rechtzeitigkeit der Rüge auf den Zugang bei uns an.

§ 13 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung entscheidungsreif sind.

§ 14 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

(1) Ist ein Werk nach den Vorgaben des Vertragspartners herzustellen, so stellt uns der Vertragspartner von allen etwaigen Ansprüchen Dritter und allen notwendigen Kosten frei, die etwa aus der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, insbesondere der Verletzung von Patenten und Gebrauchsmustern Dritter oder verwandter Schutzrechte aus der Bearbeitung des Auftrages einschließlich seiner Erfüllung etwa resultieren sollten.

(2) Dazu zählen auch die Kosten unserer etwa notwendigen anwaltlichen Vertretung in gesetzlicher Höhe.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung unser Eigentum. Sie darf zuvor weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Ware ist der Vertragspartner nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht.

(2) Der Vertragspartner tritt hiermit bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware gegen seine Kunden an uns ab. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an. An allen dem Vertragspartner gelieferten Waren bestellt uns dieser hiermit ein Pfandrecht mit Wirkung ab Gefahrübergang im Sinne des § 11 dieser AGB.

§ 16 Mängelansprüche und Haftung

(1) Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zu Einwendungen gegenüber der gesamten Lieferung, es sei denn diese hat für den Vertragspartner infolge des Mangels der Teillieferung kein Interesse mehr.

(2) Wir haften jeweils uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes und bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Wir haften ferner uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(4) Liegt ein Fall des Abs. 2 oder 3 nicht vor, so ist unsere Haftung bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der

Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(5) Liegt ein Fall des Abs. 2 oder 3 nicht vor, so ist bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

(6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche, beträgt ein Jahr ab Erhalt der Ware. Dies gilt nicht für alle Fälle des Abs. 2 und Abs. 3 sowie sämtliche Schadensersatzansprüche, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung von Mängelansprüchen.

Weiterhin gilt dies nicht für den Fall, dass gelieferte Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind, dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Insoweit gelten jeweils die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.

(7) Ist Gegenstand des Vertrages der Verkauf einer gebrauchten Sache und liegt ein Fall des Abs. 2 und des Abs. 3 nicht vor, so ist im übrigen jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Balve in Nordrhein-Westfalen Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus mit uns abgeschlossenen Verträgen, auf die diese AGB Anwendung finden und Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche aus solchen Verträgen.

(2) Der Gerichtsstand gemäß Absatz 1 besteht neben allen gesetzlichen Gerichtsständen.

(3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Gesetz einen anderweitigen ausschließlichen Gerichtsstand bestimmt.